

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Angaben zum Audit					
Betrieb / auditiertes Standort					
Betriebsregistriernummer					
1. Dokumentenüberprüfung					
Zertifizierungsstelle					
Name Auditor					
Name Auskunftsperson					
Markenlizenznehmer					
Auftraggeber des Audits					
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)					
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:
Anzahl festgestellter Abweichungen					
Begründung für verkürzte Auditdauer					
Bemerkung					

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(lAbw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1 Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2023 3.3	Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an?	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2023 3.2	Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an?	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3	2.4	Ist die Betriebsbeschreibung vollständig und aktuell?	Abgleich der Betriebsbeschreibung, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen						
1.4	RL Zert 2023 6.4.2	Wurden alle Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits umgesetzt und damit die Abweichungen abgestellt?	Prüfung der vorangegangenen Auditberichte						
1.5	RL Zert 2023 6	Werden die an ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen eingehalten?							
1.6	2.3	Werden die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht erfüllt?	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am o. auf dem Betrieb / Sabotage / Einbrüchen an den DTSchB						
1.7	2.5	Erfolgt mindestens alle 12 Monate eine dokumentierte Eigenkontrolle?							
1.8	2.5	Sind für Abweichungen, die in der Eigenkontrolle festgestellt wurden, Korrekturmaßnahmen sowie Fristen schriftlich festgelegt?							
1.9	2.5	Wurden festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle fristgerecht umgesetzt und dies dokumentiert?							
1.10	4.1.4	Liegt ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt vor?							
1.11	4.1.4	Liegen die aktuellen Besuchsprotokolle des Tierarztes vor?	Der Bestand muss mind. vierteljährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (z.B. MU 8.1)						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1.12	4.1.4	Liegen die Begehungsprotokolle tagesaktuell geführt auf dem Betrieb zur Einsicht bereit?	2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (geschult nach Kap. 2.6). Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (z.B. zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (z.B. blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.						
1.13	3.2	Liegen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung der Tierbewegung (Tierzu- und -abgänge) zur Einsicht bereit?	Alle Schweine müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden.						
1.14	3.2	Ergab eine Berechnung von zugekauften, aufgezogenen und verkauften Tieren keinen Grund zur Beanstandung?	Berechnung seit letztem Audit an Hand der Zu- und Verkaufsbelege und der Verlustzahlen. Bei Parallelhaltung: Abgleich mit weiteren Bestandsregistern und Prüfung auf Plausibilität. Aus den letzten Dokumenten ist keine Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten = K.O.						
2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System									
2.1	2	Werden die gesetzlichen Vorgaben augenscheinlich eingehalten?	Vorgaben des TierSchutzG, der TierSchNutzTV mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der TierSchTrV in der jeweils gültigen Fassung.						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
2.2	2.6	Verfügt/verfügen der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen?	<ul style="list-style-type: none"> • eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Sauen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden. • ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (z.B. Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Sauen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden. • eine langjährige Praxis (mind. 3 Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Sauen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich. 						
2.3	2.6	Stellt/stellen der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult oder unterwiesen worden sind?	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						
2.4	2.7	Nimmt der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person alle 2 Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tiervershalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Sauen teil?	Anerkannt werden Fortbildungen, die vom DTSchB durchgeführt werden, sowie von externen Veranstaltern. Fortbildungsbestätigungen müssen vorliegen und mind. folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.						
3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb									
3.1	3.1	Findet keine Parallelhaltung statt bzw. liegt eine Ausnahmegenehmigung (ANG) für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor?	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSchB = K.O.						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
3.2	3.1	Bei Parallelhaltung: Werden die Bedingungen für eine ANG eingehalten?	Zugang zu allen Betriebseinheiten (sofern nicht in der ANG abweichend angegeben); unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Tiere; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten (während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft), explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere.						
3.3	3.1	Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung: Werden Tiere, welche unter einem anderen Standard als dem TSL-System Premiumstufe gehalten werden, nicht mit dem TSL Premiumstufe vermarktet?	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen nicht den TSL-Anforderungen Premiumstufe entspricht = K.O.						
4 Anforderungen an die Tierhaltung - allgemein									
4.1	4.1.1	Weisen die Tiere keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen?	z.B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten.						
4.2	4.1.1	Werden bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und werden diese protokolliert?	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über Entwicklung der Situation.						
4.3	4.1.2	Werden keine GVO-haltigen Futtermittel eingesetzt?	Einsatz von GVO-haltigen Futtermitteln = K.O. Als gentechnisch veränderte Futtermittel gelten Futtermittel, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet sind oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wären.						
4.4	4.1.2	Wird auf den Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung verzichtet?							
4.5	4.1.3	Liegen die Schadgaskonzentrationen in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen?	sensorische Schätzung						
4.6	4.1.3	Werden Maßnahmen ergriffen, falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist?	z.B. Überprüfung durch Stallklimaexperten						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.7	4.1.3	Sind funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten vorhanden?	z.B. Sprüheinrichtungen oder Duschen. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein (z.B. durch Zeitschaltuhr, Temperatursensor). Durch die Schweine selbst bedienbare Kühlungseinrichtungen sind anstelle einer automatischen Regelung ebenfalls zulässig. Die Anforderungen an die Kühlung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, gelten für ferkelführende Sauen nicht.						
4.8	4.1.3	Werden diese Kühlungsmöglichkeiten bei Bedarf eingesetzt?	in der Regel spätestens bei 25 °C						
4.9	4.1.4	Werden Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, abgesondert, entsprechend versorgt, behandelt oder tierschutzgerecht getötet?							
4.10	4.1.5	Werden Antibiotika nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt?							
4.11	4.1.5	Wird auf Reserveantibiotika für die Humanmedizin verzichtet?	Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotik, siehe Anhang 7.1. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Sonderregelung, wenn Probe am lebenden Tier nicht möglich oder nicht sinnvoll.						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
5 Ferkelführende Sauen und Saugferkel - Abferkelbucht									
5.1	4.2.1	Stehen der Sau und ihrem Wurf Buchten zur freien Abferkelung zur Verfügung?	Das heißt Buchten, in denen sich die Sauen jederzeit frei bewegen können. Eine Fixierung der Sauen darf bei Behandlungen und anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen kurzzeitig, also max. für die Dauer der Behandlung oder des Eingriffes, erfolgen.						
5.2	4.2.1	Werden für die Abferkelbuchten die Mindestflächen eingehalten?	Mind. 7,5 m ² Bruttofläche						
5.3	4.2.1	Sind die Abferkelbuchten so ausgestaltet, dass sie eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen?	Für die Sau: Liege-/Säugebereich, Fress- und Kotbereich Für die Ferkel: Ferkelbereich mit Nest und ggfls. zusätzlichem Fressbereich, wenn diese bis zum Absetzen in der Abferkelbucht verbleiben.						
5.4	4.2.1	Ist der überwiegende Teil der Bucht planbefestigt?	überwiegend: > 50 %						
5.5	4.2.1	Sind die Wände zu den Nachbarbuchten im Liegebereich geschlossen und im Kotbereich offen?							
5.6	4.2.1	Ist der Liegebereich planbefestigt, mit geeignetem organischen Material der Temperatur angepasst eingestreut und trocken?							
5.7	4.2.1	Verbleiben Ferkel bis zum Absetzen in der Abferkelbucht: Wird ihnen ein Ferkelbereich angeboten, der vor der Sau geschützt ist und den weiteren Anforderungen entspricht?	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt vor der Sau durch Bügel oder geschlossene Seiten. • planbefestigt • eingestreut • mind. 1,8 m² (Nettofläche) 						
5.8	4.2.1	Verbleiben Ferkel bis zum Absetzen in der Abferkelbucht: Wird ihnen innerhalb des Ferkelbereichs ein Nest angeboten, welches den Anforderungen entspricht?	<ul style="list-style-type: none"> • Ferkelnest weist Mikroklima auf • flächendeckend eingestreut (z.B. Gesteinsmehl oder Stroh) • mind. 1 m² 						
5.9	4.2.1	Bei späterem Gruppensäugen (versetzt bis 10. Lebenstag): Wird ihnen innerhalb des Ferkelbereichs ein Nest angeboten, welches den Anforderungen entspricht?	<ul style="list-style-type: none"> • Ferkelnest weist Mikroklima auf • flächendeckend eingestreut (z.B. Gesteinsmehl oder Stroh) • mind. 0,8 m² 						
5.10	4.2.1	Werden die Anforderungen an das Mikroklima in den Ferkelnestern eingehalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Abdeckung, Seitenwände und/oder Vorhänge, die effektiv vor Zugluft schützen • Wärmequelle vorhanden, die eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht 						
5.11	4.2.1	Wird die Zufütterung der Ferkel spätestens ab der 3. Woche außerhalb des Ferkelnest in dem vor der Sau geschützten Bereich sichergestellt?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
5.12	4.2.1	Wird den Sauen zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	z.B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das langfaserige organische Material zur Beschäftigung kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.						
5.13	4.2.1	Wird den Sauen zusätzlich ab Einstallung in die Abferkelbucht mind. bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend organisches Material zum Nestbau zur Verfügung gestellt?	z.B. Stroh, Riedgras oder Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können.						
5.14	4.2.1	Ist für die Sau die Wasseraufnahme getrennt vom Trog möglich?							
5.15	4.2.1	Ist für die Sau eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden?							
5.16	4.2.1	Ist für die Saugferkel ab dem 7. Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden?	Mutter-Kind-Tränken sind zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass die Ferkel daraus jederzeit Wasser aufnehmen können.						
6 Ferkelführende Sauen und Saugferkel - Zusätzliche Vorgaben zum Gruppensäugen									
6.1	4.2.2	Liegt der Zeitpunkt der Zusammenstallung der Sauen und Ferkel nicht vor dem 7. Lebenstag?							
6.2	4.2.2	Werden jeder Sau insgesamt mind. 10 m ² Platz angeboten?							
6.3	4.2.2	Werden jeder Sau im Stall mind. 7,5 m ² Platz angeboten?							
6.4	4.2.2	Steht jeder Sau ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung?							
6.5	4.2.2	Werden jeder Sau im Auslauf mind. 2,5 m ² Platz angeboten?							
6.6	4.2.2	Sind mind. 2 Ein- bzw. Ausgänge zum Auslauf eingerichtet?	Ein- und Ausläufe, die von den Sauen oder von den Sauen und Ferkeln genutzt werden können						
6.7	4.2.2	Sind die Gruppenbuchten so ausgestaltet, dass sie eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen?	Für die Sau: Liege-/Säugebereich, Fress- und Kotbereich Für die Ferkel: Ferkelbereich mit Nest und Fressbereich						
6.8	4.2.2	Steht jeder Sau eine Liegefläche im Stall von mind. 4 m ² zur Verfügung?	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
6.9	4.2.2	Ist der Liegebereich zugluffrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?							
6.10	4.2.2	Wird den Ferkeln ein Nest angeboten, welches den Anforderungen entspricht?	<ul style="list-style-type: none"> • geschützt vor der Sau durch Bügel oder geschlossene Seiten • planbefestigt • flächendeckend eingestreut • mind. 0,13 m² je Ferkel 						
6.11	4.2.2	Werden die Anforderungen an das Mikroklima in den Ferkelnestern eingehalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Abdeckung, Seitenwände und/oder Vorhänge, die effektiv vor Zugluft schützen • Wärmequelle vorhanden sein, die eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht. 						
6.12	4.2.2	Wird den Ferkeln neben dem Nest ein weiterer vor der Sau geschützter Bereich mit 0,1 m ² je Ferkel angeboten?	geschützt vor der Sau durch Bügel oder geschlossene Seiten						
6.13	4.2.2	Wird den Sauen zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	<p>z.B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material.</p> <p>Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.</p> <p>Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden</p> <p>Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen.</p> <p>Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.</p>						
6.14	4.2.2	Wird ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten?							
6.15	4.2.2	Werden die Sauen mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt?							
6.16	4.2.2	Werden pro Bucht mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten?							
6.17	4.2.2	Ist mind. 1 Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
6.18	4.2.2	Ist mind. die Hälfte der Tränken offen?	z.B. Schalenränke getrennt vom Trog						
6.19	4.2.2	Werden pro Bucht mind. 2 funktionsfähige separate offene Ferkeltränken vorgehalten?	Mutter-Kind-Tränken zählen nicht						
6.20	4.2.2	Wird das Verhältnis der max. Anzahl der Würfe zur Anzahl der offenen Ferkeltränken eingehalten?	max. 2 Würfe pro offene Ferkeltränke						
7 Ferkelführende Sauen und Saugferkel - Zusätzliche Vorgaben zur Freilandhaltung ferkelführender Sauen									
7.1	4.2.3	Verfügen alle Freilandbetriebe über einen mit der zuständigen Behörde entwickelten Havarieplan, wie im Falle eines Seuchenfalls (z.B. ASP) umzugehen ist?							
7.2	4.2.3	Wird eine mind. 200 m ² große Parzelle je Sau vorgehalten?							
7.3	4.2.3	Wird die Parzelle mind. jährlich gewechselt?							
7.4	4.2.3	Ist die Parzelle so ausgestaltet sein, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglicht?							
7.5	4.2.3	Wird ein Wühlbereich angeboten?							
7.6	4.2.3	Ist die Möglichkeit zu suhlen gegeben?							
7.7	4.2.3	Ist Schutz vor extremer Witterung und extremen Temperaturen gewährleistet?	durch isolierte, im Winter zugluftfreie, im Sommer gut belüftete Hütten und Abkühlmöglichkeiten im Sommer (z.B. Suhlen).						
7.8	4.2.3	Steht jeder Sau mit ihrem Wurf eine Hütte mit Gesamtinnenfläche von mind. 3,5 m ² zur Verfügung?	Hütteninnenbereich = Liegefläche je Sau und das Ferkelnest. Daher erfolgt die Bemessung der Hütteninnenfläche grundsätzlich exklusive Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
7.9	4.2.3	Ist der Hütteninnenbereich flächendeckend mit geeignetem organischen Material und den Temperaturen angepasst eingestreut und trocken?							
7.10	4.2.3	Wird den Sauen ab Einstellung in die Abferkelparzelle mind. bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend organisches Material zum Nestbau zur Verfügung gestellt?	z.B. Stroh, Riedgras, Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können.						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
7.11	4.2.3	Ist die Infrastruktur für Fütterung und Wasserversorgung witterungsfest?							
7.12	4.2.3	Werden die Ferkel spätestens ab der 3. Woche zugefüttert?							
7.13	4.2.3	Ist für die Sau eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden?							
7.14	4.2.3	Ist für die Saugferkel ab dem 7. Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden?							
8 Ferkelführende Sauen und Saugferkel - Saugferkelmanagement									
8.1	4.2.4	Ist die Säugezeit mind. für die Dauer von 28 Tagen geplant?							
8.2	4.2.4	Werden Ferkel nur abgesetzt, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mind. 8 kg beträgt?							
8.3	4.2.4	Wird eine künstliche Amme zur mutterlosen Ferkelaufzucht nur im Einzelfall eingesetzt?	sofern aus gesundheitlichen oder anderen tierschutzrelevanten Gründen ein Wurfgleich oder der Einsatz einer natürlichen Amme nicht möglich ist. Eine Nutzung ist mit Begründung und der Beschreibung vorangegangener Maßnahmen zu dokumentieren.						
8.4	4.2.4	Werden je Betrieb nicht mehr als max. 2 entsprechende künstliche Ammensysteme vorgehalten?							
8.5	4.2.4	Wird den Ferkeln bodennah jederzeit zugänglich organisches und fressbares Material angeboten?	z.B. auch erfüllt, wenn im Liegebereich mit Langstroh eingestreut Sollten angebotene Beifuttermischungen auch als Beschäftigungsmaterial dienen (z.B. Ferkelmüsli mit Wühlerde), muss in diesem Zeitraum kein zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.						
9 Ferkelführende Sauen und Saugferkel - Eingriffe an Saugferkeln									
9.1	4.2.5	Wird auf die chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung verzichtet?	Chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung = K.O. Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“) sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe.						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
9.2	4.2.5	Werden nach Anästhesie der Ferkel bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) umgesetzt?							
9.3	4.2.5	Werden Tierverluste, die im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose auftreten, mit dem Hinweis, welche Methode angewandt wurde, dokumentiert?							
9.4	4.2.5	Werden die Anforderungen für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter, die zusätzlich zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung gelten, eingehalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration liegt vor (MU 8.2). • Dokumentation der selbstständigen Isofluran-Narkose bei mind. 100 Ferkeln oder bei mind. drei Durchgängen liegt vor (MU 8.3). • Dokumentation der mind. einmal jährlichen Begleitung der Inhalationsnarkose durch den Tierarzt für einen gesamten Durchgang und/oder mind. eine Stunde liegt vor. • Unterlagen und Dokumentationen, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind, werden vorgehalten, auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isofluran erstellten Anwendungs- und Abgabebelege. • Verwendete Geräte beinhalten Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten und halten alle notwendigen Arbeitsschutzstandards ein. Alte Geräte werden entsprechend nachgerüstet und dies wird in der Standardverfahrensbeschreibung dokumentiert. • Heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) sind auf dem Betrieb vorhanden. • Warme Bereiche für die Ferkel, in welchen die Tiere vor der Sau weitgehend geschützt sind (z.B. Ferkelnest mit Wärmelampe), sind vorhanden. 						
9.5	4.2.5	Wird auf das Kupieren der Schwänze verzichtet?	Kupieren der Schwänze = K.O.						
9.6	4.2.5	Wird auf Kürzen der Zähne verzichtet?							
10. Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen									
10.1	4.3	Werden die Sauen in Gruppen gehalten?	Eine Fixierung ist nur kurzzeitig zum Besamen der Sauen zulässig.						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
10.2	4.3	Wird auf den Einsatz von PMSG (=Pregnant Mare Serum Gonadotropin) verzichtet?	Einsatz vom PMSG = K.O.						
10.3	4.3	Steht jeder Sau eine Gesamtfläche von mind. 5 m ² zur Verfügung?							
10.4	4.3	Sind die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen?							
10.5	4.3	Steht jeder Sau eine Liegefläche von mind. 1,3 m ² zur Verfügung?	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
10.6	4.3	Ist der Liegebereich zuglufffrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?							
10.7	4.3	Ist der Boden trittsicher gestaltet?							
10.8	4.3	Ist der Boden außer im Kotbereich und unter Trögen sowie Tränken planbefestigt und flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut?	sofern es sich nicht um Naturboden handelt						
10.9	4.3	Wird den Sauen zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	z.B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.						
10.10	4.3	Wird ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
10.11	4.3	Werden die Sauen mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt?							
10.12	4.3	Wird auf die Fütterung mit Abrufstationen verzichtet?	Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet.						
10.13	4.3	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Wird zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, zur ad lib. Aufnahme angeboten?							
10.14	4.3	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Weist mind. eine der Stationen für Beschäftigungsmaterial einen Mindestabstand von 5 m von den Ein- und Ausgängen der Abrufstation(en) auf?							
10.15	4.3	Bei Fütterung mit Abrufstation: Wird sichergestellt und dokumentiert, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen?							
10.16	4.3	Werden pro Bucht mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten?	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level						
10.17	4.3	Ist mind. 1 Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert?	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level						
10.18	4.3	Ist mind. die Hälfte der Tränken offen?	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level						
10.19	4.3	Ist eine zusätzliche Tränke im Auslauf angebracht?	Diese zusätzliche Tränke ist auch im Winter bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.						
10.20	4.3	Sollte der Futtertrog mit einem Aqua Level ausgestattet sein: Beträgt der Wasserspiegel außerhalb der Fütterungszeiten jederzeit mind. 3 cm?							
10.21	4.3	Steht den Sauen ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung?							
10.22	4.3	Beträgt die Auslaufläche mind. 1,5 m ² pro Sau?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
10.23	4.1.5	Werden für mind. 5 % der Sauen Kranknbuchten vorgehalten?	Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig. Für die Kranknbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.						
10.24	4.1.5	Sind die Kranknbuchten als solche gekennzeichnet?							
10.25	4.1.5	Steht jeder Sau in der Kranknbucht eine Fläche von mind. 4 m ² zur Verfügung?							
10.26	4.1.5	Steht jeder Sau in der Kranknbucht eine Stallinnenfläche von mind. 2,5 m ² zur Verfügung?							
10.27	4.1.5	Steht jeder Sau in der Kranknbucht eine Liegefläche (im Stall) von mind. 1,3 m ² zur Verfügung?							
10.28	4.1.5	Ist der Liegebereich der Kranknbucht zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
10.29	4.1.5	Sind in der Kranknbucht die Tränken und das Futter jederzeit für alle Sauen erreichbar?							
11. Tragende Sauen (inklusive möglicher Umrauscher)									
11.1	4.4	Werden die Sauen in Gruppe gehalten?							
11.2	4.4	Steht jeder Sau eine Gesamtfläche von mind. 4 m ² zur Verfügung?							
11.3	4.4	Sind die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen?							
11.4	4.4	Steht jeder Sau eine Liegefläche von mind. 1,3 m ² zur Verfügung?	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
11.5	4.4	Ist der Liegebereich zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
11.6	4.4	Wird den Sauen zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	z.B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.						
11.7	4.4	Wird ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten?							
11.8	4.4	Werden die Sauen mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt?							
11.9	4.4	Wird auf die Fütterung mit Abrufstationen verzichtet?	Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet.						
11.10	4.4	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Wird zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, zur ad lib. Aufnahme angeboten?							
11.11	4.4	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Weist mind. eine der Stationen für Beschäftigungsmaterial einen Mindestabstand von mind. 5 m von den Ein- und Ausgängen der Abrufstation(en) auf?							
11.12	4.4	Bei Fütterung mit Abrufstation: Wird sichergestellt und dokumentiert, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen?							
11.13	4.4	Werden pro Bucht mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten?	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
11.14	4.4	Ist mind. 1 Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert?	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level						
11.15	4.4	Ist mind. die Hälfte der geforderten Tränken offen?	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level						
11.16	4.4	Ist eine zusätzliche Tränke im Auslauf angebracht?	Diese zusätzliche Tränke ist auch im Winter bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.						
11.18	4.4	Steht den Sauen ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung?							
11.19	4.4	Beträgt die Auslaufläche mind. 1,5 m ² pro Sau?							
11.20	4.1.5	Werden für mind. 5 % der Sauen Kranknbuchten vorgehalten?	Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist zulässig. Für die Kranknbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.						
11.21	4.1.5	Sind die Kranknbuchten als solche gekennzeichnet?							
11.22	4.1.5	Steht jeder Sau in der Kranknbucht eine Fläche von mind. 4 m ² zur Verfügung?							
11.23	4.1.5	Steht jeder Sau in der Kranknbucht eine Stallinnenfläche von mind. 2,5 m ² zur Verfügung?							
11.24	4.1.5	Steht jeder Sau in der Kranknbucht eine Liegefläche (im Stall) von mind. 1,3 m ² zur Verfügung?							
11.25	4.1.5	Ist der Liegebereich der Kranknbucht zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
11.26	4.1.5	Sind in der Kranknbucht die Tränken und das Futter jederzeit für alle Tiere erreichbar?							
12. Eber									
12.1	4.5	Eber in der Sauengruppe: Werden auch für den Eber alle Anforderungen an die Haltung von tragenden Sauen eingehalten?	bis auf die Platzanforderungen						
12.2	4.5	Eber in der Sauengruppe: Steht dem Eber eine Gesamtfläche von mind. 8 m ² zur Verfügung, davon 5 m ² im Stall?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
12.3	4.5	Eber in der Sauengruppe: Steht dem Eber eine Liegefläche von mind. 4 m ² zur Verfügung?							
12.4	4.1.5	Sind die Kranknbuchten als solche gekennzeichnet?							
12.5	4.1.5	Steht dem Eber in der Kranknbucht eine Fläche von mind. 15 m ² zur Verfügung?							
12.6	4.1.5	Steht dem Eber in der Kranknbucht eine Stallinnenfläche von mind. 8 m ² zur Verfügung?							
12.7	4.1.5	Steht dem Eber in der Kranknbucht eine Liegefläche (im Stall) von mind. 4 m ² zur Verfügung?							
12.8	4.1.5	Ist der Liegebereich der Kranknbucht zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
12.9	4.1.5	Sind in der Kranknbucht die Tränken und das Futter jederzeit für den Eber erreichbar?							
12.10	4.5	Eber in Einzelbucht: Kann er die anderen Tiere sehen, hören und riechen?							
12.11	4.5	Eber in Einzelbucht: Ist die Eberbucht mind. 15 m ² groß?							
12.12	4.5	Eber in Einzelbucht: Ist die Eberbucht, wenn sie gleichzeitig als Deckplatz verwendet wird, mind. 19 m ² groß?							
12.13	4.5	Eber in Einzelbucht: Ist der Deckplatz trocken und rutschfest?							
12.14	4.5	Eber in Einzelbucht: Ermöglichen die Buchten dem Eber eine Trennung in Liege- und Kotbereich?							
12.15	4.5	Eber in Einzelbucht: Steht dem Eber eine Liegefläche von mind. 4 m ² zur Verfügung?	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
12.16	4.5	Eber in Einzelbucht: Weist die Liegefläche mind. eine geschlossene Seite auf?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
12.17	4.5	Eber in Einzelbucht: Ist die Liegefläche zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?							
12.18	4.5	Eber in Einzelbucht: Steht dem Eber ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung?							
12.19	4.5	Eber in Einzelbucht: Beträgt die Auslaufläche mind. 5 m²?							
12.20	4.5	Eber in Einzelbucht: Wird dem Eber zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	z.B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen.						
12.21	4.5	Eber in Einzelbucht: Ist für den Eber die Wasseraufnahme getrennt vom Trog möglich?							
12.22	4.5	Eber in Einzelbucht: Ist für den Eber eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden?							
13 Zuchtläufer									
13.1	4.6.1	Wird auf das Einziehen von Nasenringen und Rüsselklemmen verzichtet?	Einziehen von Nasenringen und/oder Rüsselklemmen = K.O.						
13.2	4.6.2	Werden die Zuchtläufer in Gruppe gehalten?							
13.3	4.6.2	Werden die Gesamtplatzanforderungen eingehalten?	< 50 kg mind. 0,8 m² je Tier 50-110 kg mind. 1,5 m² je Tier > 110 kg mind. 2,3 m² je Tier						
13.4	4.6.2	Sind die Buchten so ausgestaltet sein, dass sie den Zuchtläufern eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
13.5	4.6.2	Werden die Platzanforderungen an den Liegebereich eingehalten?	< 50 kg mind. 0,25 m ² je Tier 50-110 kg mind. 0,60 m ² je Tier > 110 kg mind. 0,90 m ² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
13.6	4.6.2	Ist der Liegebereich zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?							
13.7	4.6.2	Wird den Zuchtläufern zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	z.B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.						
13.8	4.6.2	Steht den Zuchtläufern ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung?							
13.9	4.6.2	Werden die Platzanforderungen an den Auslauf eingehalten?	< 50 kg mind. 0,3 m ² je Tier 50-110 kg mind. 0,5 m ² je Tier > 110 kg mind. 0,8 m ² je Tier						
13.10	4.1.5	Werden für mind. 5 % der Zuchtläufer Kranknbuchten vorgehalten?	Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist zulässig. Für die Kranknbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.						
13.11	4.1.5	Sind die Kranknbuchten als solche gekennzeichnet?							

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
13.12	4.1.5	Werden in den Krankbuchten die Gesamtplatzanforderungen je Zuchtläufer eingehalten?	mind. 0,8 m ² (< 50 kg), mind. 1,5 m ² (50-110 kg) mind. 2,3 m ² (> 110 kg)						
13.13	4.1.5	Werden in den Krankbuchten die Platzanforderungen an die Stallinnenfläche eingehalten?	< 50 kg mind. 0,5 m ² je Tier 50-110 kg mind. 1,0 m ² je Tier > 110 kg mind. 1,5 m ² je Tier						
13.14	4.1.5	Werden in den Krankbuchten die Platzanforderungen an den Liegebereich eingehalten?	< 50 kg mind. 0,25 m ² je Tier 50-110 kg mind. 0,6 m ² je Tier > 110 kg mind. 0,9 m ² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
13.15	4.1.5	Ist der Liegebereich der Krankbuchten zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken?	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
13.16	4.1.5	Sind in den Krankbuchten die Tränken und das Futter jederzeit für alle Tiere erreichbar?							
13.17	4.6.3	Entspricht das Tier-Fressplatz-Verhältnis den Anforderungen?	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad libitum (trocken): max. 3:1 (in Gruppen mit bis zu 29 Tieren) oder max. 4:1 (in Gruppen ab 30 Tieren); ad libitum (brei): 8:1.						
13.18	4.6.3	Ist jeder Fressplatz frei zugänglich und breit genug?	Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.						
13.19	4.6.3	Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen Tränkeplätze den Anforderungen?	Mind. 2 Tränken pro Bucht; (1 Tränke mind. 1 m Abstand vom Trog). Tier-Tränkeplatzverhältnis 12:1.						
13.20	4.6.3	Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen offenen Tränkeplätze den Anforderungen?	Mind. 1 offene Tränke pro Bucht. Tier-Tränkeplatzverhältnis 36:1.						
14 Schlachtung von Schweinen									
14.1	6.1	Werden Sauen frühestens 28 Tage nach der letzten Geburt zur Schlachtung abgegeben?							
14.2	6.1	Wurden Schweine, die nach dieser Richtlinie gehalten wurden und deren Fleisch unter dem TSL vermarktet werden soll, mind. 120 Tage lang nach den Kriterien dieser Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung gehalten?	Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (MU 8.6)						

Checkliste Ferkelerzeugung Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2023

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
14.3	6.2	Werden keine trächtigen Sauen geschlachtet?	Werden trächtigen Sauen geschlachtet = K.O. Eine entsprechende Erklärung, dass keine der abgegebenen Sauen zum Zeitpunkt der Schlachtung trächtig ist, ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (MU 8.7). Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation ist die Schlachtung einer tragenden Sau im ersten Drittel der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, es aber noch transportfähig ist. Die tierärztliche Indikation und das Trächtigkeitsstadium sind im Audit nachzuweisen (MU 8.7).						
14.4	6.2	Wird keine Hormonbehandlung zur Abortauslösung angewendet?	Wird eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung angewendet = K.O. Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (MU 8.7).						
14.5	6.3.1	Wird eine geplante Transportstrecke von max. 200 km nicht überschritten?	Berechnung der geplanten Transportstrecke						
14.6	6.3.1	Ist die geplante Transportdauer nicht mehr als 4 Stunden?	Berechnung der geplanten Transportdauer: Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.						
14.7	6.3.1	Erfolgt beim Aufladen eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Transportfahrzeuge flächendeckend eingestreut sind?	Dokumentation muss vorliegen.						
14.8	6.3.1	Erfolgt beim Aufladen eine Dokumentation der Kontrolle, dass die Außentemperatur < 30° C beträgt bzw. ob das Transportfahrzeug mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist?	Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Dokumentation muss vorliegen.						
14.9	6.3.1	Erfolgt beim Aufladen eine Dokumentation der Kontrolle, ob das Treiben der Tiere ohne schmerzinduzierendes Treiben erfolgt?	Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (z.B. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Dokumentation muss vorliegen.						